



Hospizverein Rinteln e.V.

ambulanter Hospizdienst

**Vereinbarung
zur
ehrenamtlichen Mitarbeit
im
ambulanten Hospizdienst**



(Diese Seite ist absichtlich leer!)



**Vereinbarung
zur ehrenamtlichen Mitarbeit
im ambulanten Hospizdienst**

zwischen dem

Hospizverein Rinteln e.V., Mühlenstraße 16, 31737 Rinteln

vertreten durch

Petra Conradi 1.Vorsitzende

Constanze Priebe-Richter 2.Vorsitzende

- nachstehend Hospizdienst genannt –

und

(Vorname Name, Geburtsdatum)

(Anschrift)

- nachstehend ehrenamtlicher Mitarbeiter¹ genannt -

¹ In dieser Vereinbarung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich das generische Maskulin verwendet. Diese Form bezieht sich jedoch auf alle Geschlechter, unabhängig von der Geschlechtsidentität.



1. Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die hospizliche Tätigkeit ist getragen vom Respekt gegenüber schwerstkranken Menschen und ihren An- und Zugehörigen, unabhängig von ihrer Abstammung, Herkunft, Alter und Geschlecht, sexuellen Orientierung, religiösen oder politischen Überzeugung mit dem Ziel, ihre Würde bis zum Lebensende und darüber hinaus zu wahren. *Die Leitsätze der Hospizarbeit und Palliativversorgung des DHPV sind der Vereinbarung beigefügt und werden anerkannt.*
- (2) Diese Tätigkeit erfolgt unentgeltlich und aus uneigennütigen Motiven. Die ehrenamtliche Tätigkeit erfolgt in Absprache und in einem regelmäßigen Austausch mit der für ihn zuständigen Koordinationskraft.
- (3) Die Tätigkeit für den ambulanten Hospizdienst begründet kein Arbeitsverhältnis.
- (4) Die Tätigkeit beginnt am __ . __ . ____ und gilt auf unbestimmte Zeit.
- (5) Der ehrenamtliche Mitarbeiter informiert die zuständige Koordinationskraft rechtzeitig über urlaubsbedingte Abwesenheit, Krankheitszeiten oder dem Wunsch nach einer Unterbrechung der ehrenamtlichen Tätigkeit.
- (6) Diese Vereinbarung kann von beiden Seiten ohne Einhaltung einer Frist gelöst werden.
- (7) Zum Ende der Tätigkeit findet ein Abschlussgespräch mit der zuständigen Koordinationskraft und/oder einem Vorstandsmitglied statt.

2. Führungszeugnis

Zum Schutz schwerstkranker bzw. sterbender Menschen sowie von deren Familiensystemen und aufgrund der Empfehlung des Deutschen Hospiz- und PalliativVerbands verpflichtet sich der ehrenamtliche Mitarbeiter der vom ambulanten Hospizdienst hierfür beauftragten und damit zuständigen Person vor Beginn der ehrenamtlichen Tätigkeit sowie alle 3 Jahre ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorzulegen. Der ehrenamtliche Mitarbeiter erhält hierfür vom ambulanten Hospizdienst ein Aufforderungsschreiben, in welchem bestätigt wird, dass die Voraussetzungen gem. § 30a BZRG vorliegen. Bei ehrenamtlicher Tätigkeit entfällt die Gebühr. Sollte dennoch eine Gebühr anfallen, wird diese vom ambulanten Hospizdienst getragen. Eine Selbstverpflichtungserklärung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt ist dieser Vereinbarung als Anlage beigefügt.



3. Dokumentation

Der ehrenamtliche Mitarbeiter dokumentiert seine Tätigkeit gemäß den Vorgaben des ambulanten Hospizdienstes. Nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit ist der ehrenamtliche Mitarbeiter verpflichtet, sämtliche Unterlagen einschließlich Kopien, die sich auf die für den ambulanten Hospizdienst durchgeführten Sterbe- und Trauerbegleitungen beziehen und/oder die dem ambulanten Hospizdienst aus sonstigen Gründen zustehen, herauszugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht des ehrenamtlichen Mitarbeiters besteht nicht.

4. Fahrtkosten

Auf Antrag werden anfallende Fahrtkosten im Rahmen der momentan vereinbarten Höhe von 0,30 EUR pro Kilometer erstattet. Der ehrenamtliche Mitarbeiter ist jedoch angehalten, die Fahrtkosten so gering wie möglich zu halten. Die Fahrtkosten werden bei Beendigung oder Pausierung der Begleitung, sowie quartalsweise erstattet.

5. Fortbildung, Praxisbegleitung und Supervision

Der ambulante Hospizdienst bietet regelmäßig Fortbildungen, Praxisbegleitungen und Supervisionen an. Der ehrenamtliche Mitarbeiter nimmt in Absprache mit der zuständigen Koordinationskraft an den angebotenen Supervisionen, Praxisbegleitungen sowie an den Mitarbeitertreffen, -gesprächen und Fortbildungen teil.

6. Schweigepflicht und Datenschutz

Der ambulante Hospizdienst ist verpflichtet, die gesetzlichen und vertraglichen Regelungen zum Datenschutz einzuhalten. Er verpflichtet sich, den Schutz personenbezogener Daten sicherzustellen. Alle personenbezogenen Daten, die der ambulante Hospizdienst über die Patienten und seine An- und Zugehörigen erhebt, unterliegen dem Datenschutz. Der ambulante Hospizdienst und seine haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter sind zur Verschwiegenheit und zur Einhaltung der jeweils gültigen Datenschutzbestimmungen verpflichtet. Die Schweigepflicht bezieht sich auch auf die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des ambulanten Hospizdienstes. Diese Schweigepflicht gilt über die Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit hinaus. Die gesonderte Verpflichtungserklärung für Mitarbeiter, die Umgang mit patienten- und mitarbeiterbezogenen Daten des ambulanten Hospizdienstes haben, ist als **Anlage (EA-DS-EklfürEA_HP-V-RintelnV2025)** beigelegt und ist gesondert zu unterzeichnen.



Der ambulante Hospizdienst übermittelt zur Beantragung einer finanziellen Förderung des ambulanten Hospizdienstes personenbezogene Daten an die auf Landes- bzw. regionaler Ebene für die Förderung der ambulanten Hospizdienste zuständige Krankenkasse. Bezogen auf den ehrenamtlichen Mitarbeiter werden lediglich Vor- und Nachname sowie die Unterschrift, mit der der ehrenamtliche Mitarbeiter seine Einsatzbereitschaft bestätigt, an die Krankenkasse übermittelt.

Der ehrenamtliche Mitarbeiter ist mit der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten einverstanden. Die personenbezogenen Daten werden gemäß der geltenden Aufbewahrungsregelungen gespeichert und anschließend gelöscht.

7. Rechtsberatung

Der ehrenamtliche Mitarbeiter ist nicht zur Rechtsberatung befugt. Sollte gegenüber dem ehrenamtlichen Mitarbeiter der Wunsch auf eine Rechtsberatung, eine Beratung zur Erstellung einer Patientenverfügung oder eines Testamentes geäußert werden, so hat der ehrenamtliche Mitarbeiter an die zuständige Koordinationskraft zu verweisen, damit diese den Kontakt zu einer entsprechend kompetenten Beratungsstelle herstellt. Zudem darf der ehrenamtliche Mitarbeiter nicht als Erbe eingesetzt werden.

8. Geschenke

Der ehrenamtliche Mitarbeiter nimmt im Rahmen seiner ehrenamtlichen Tätigkeit keine Geschenke an. Die Annahme einer geringfügigen Aufmerksamkeit *bis zu einem Wert von 25,00 EUR* ist jedoch zulässig. Sollten die Patienten und/oder An- und Zugehörigen sich für die Sterbebegleitung finanziell oder anders erkenntlich zeigen wollen, ist auf die Möglichkeit einer Spende zugunsten des ambulanten Hospizdienstes hinzuweisen.

9. Haftung und die ehrenamtliche Tätigkeit; Versicherung

- (1) Der ehrenamtliche Mitarbeiter haftet für die von ihm verursachten Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Der ehrenamtliche Mitarbeiter ist über den ambulanten Hospizdienst hinsichtlich seiner Tätigkeit haftpflicht- und unfallversichert. Ebenso besteht eine Betriebs-Rechtsschutz-Versicherung. Die zuständige Berufsgenossenschaft ist die BG für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, Pappelallee 35/37, 22089 Hamburg. Eventuelle Schadensfälle sind dort schriftlich anzumelden; Kopie der Meldung



erhält der Hospizdienst. Eine Haftpflichtversicherung besteht für Personen- und Sachschäden.

- (3) Für Kfz-Schäden haftet der Verein nicht. Der Kfz-Halter sollte eine Vollkaskoversicherung haben. Bei eigenverschuldeten Unfällen während einer nachweislich hospizlichen Einsatzfahrt werden max. 150,-- EUR auf Antrag hin gezahlt. Der mit allen unfall- und versicherungsrelevanten Unterlagen versehen Antrag ist vom Halter und Fahrer begründet an den Vorstand des Hospizdienstes zu stellen.

10. Nutzung von Fotoaufnahmen

Der ehrenamtliche Mitarbeiter erhält eine Einwilligungserklärung zur Nutzung von Fotoaufnahmen als **Anlage** (*EA-FotoEinwilligung_HP-V-RintelnV2025*). Diese Erklärung kann sowohl zur Zustimmung als auch zur Ablehnung ausgefüllt werden. Die Anlage ist separat zu unterschreiben und beizufügen.

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

(Für den Hospizdienst)

(Ehrenamtlicher Mitarbeiter)